

*Verfahrensbestimmung
zur Regelung des Verfahrens und der
Bewertung der besonderen Leistungen zur
Vergabe von besonderen Leistungsbezügen
- im universitären Bereich -*

*der Universität der Bundeswehr München
(VerfBestBesLeist - Uni)*

Juni 2016

**Verfahrensbestimmung
der Universität der Bundeswehr
München
zur Regelung des Verfahrens und der Be-
wertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe von besonderen
Leistungsbezügen
im universitären Bereich
(VerfBestBesLeist - Uni)**

vom 22. Juni 2016

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (Leistungsbezügeverordnung UniBw - UniBw-LeistBV) vom 15. Dezember 2004 (BGBl 2004, Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2004) in Verbindung mit § 3 und § 4 der Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 27. Juni 2012 erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Verfahrensbestimmung:

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Verfahrensbestimmung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für den universitären Bereich der UniBw M gemäß der UniBwLeistBV und der Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren des universitären Bereichs im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, die den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind oder entsprechend vergütet werden. ³Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die auf schriftlichen Antrag gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in die Besoldung bzw. Vergütung nach der Besoldungsordnung W gewechselt haben.

**§ 2
Besondere Leistungen, Leistungsstufen
und Einmalzahlungen**

(1) Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen über die Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren hinausgehen und im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht worden sein.

(2) ¹Die besonderen Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen in Höhe von 150,00 Euro monatlich vergeben. ²Maximal ist die Gewährung von sieben Leistungsstufen gleichzeitig möglich.

(3) ¹Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen und soll 5.000,00 Euro nicht überschreiten. ³Der wiederholte Erhalt einer Einmalzahlung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

**§ 3
Vergabeverfahren für besondere Leis-
tungsbezüge**

(1) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember statt. ²Jede Professorin oder jeder Professor kann nach Ablauf einer dreijährigen Frist beginnend ab 1. Oktober im Jahr der Übernahme des Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an der Universität der Bundeswehr München erstmals und nachfolgend alle drei Jahre bewertet werden (Bewertungszeitraum). ³Für Professorinnen und Professoren, die im vierten Quartal eines Jahres eingestellt wurden, verkürzt sich die dreijährige Frist nach Satz 2 um drei Monate. ⁴Professorinnen und Professoren der Universität der Bundeswehr München, die ohne Bleibeverhandlung auf schriftlichen Antrag gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in die Besoldung bzw. Vergütung nach der Besoldungsordnung W wechseln,

können bereits im ersten Jahr nach der Übernahme des Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an der Universität der Bundeswehr München erstmalig besondere Leistungsbezüge beantragen, sofern ihre Ernennung zur Professorin oder zum Professor der Universität der Bundeswehr München zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre zurückliegt. ⁵Die Auszahlung der besonderen Leistungsbezüge beginnt jeweils im auf die Antragstellung folgenden Jahr für die Dauer von drei Jahren. ⁶Im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 1 findet die dreijährige Frist nach Satz 2 sowie die Regelung des Satzes 5 keine Anwendung.

(2) ⁷Es gibt keine Vorabquotierung für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

(3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 2 Abs. 2 ergeht aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors. ²In dem Antrag ist unter Verwendung des Formblattes für den teilformalisierten Selbstbericht gemäß Anlage 2 zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt.

(4) ¹Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird grundsätzlich auf drei Jahre befristet. ²Bei der dritten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen an der UniBw M kommt nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 Satz 2 der UniBwLeistBV eine unbefristete Gewährung des Mittelwerts der in den letzten drei Bewertungsrunden erreichten Stufen in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass besondere Leistungen dauerhaft erbracht werden. ³Bei einem erheblichen Leistungsabfall können durch die Präsidentin oder den Präsidenten unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden. ⁴Ein erheblicher Leistungsabfall liegt vor, wenn weniger als die Hälfte der der Entfristung zugrundeliegenden Punktzahl erreicht wird. ⁵Zur Überprüfung sind von der Professorin bzw. dem Professor ihre oder seine besonderen Leistungen jeweils nach Ablauf von sechs Jahren nachzuweisen.

(5) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(6) ¹Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens bis zum 30. September vorzulegen. ²Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von einer Besoldungskommission des universitären Bereiches unterstützt, an welche sie oder er die Anträge zunächst weitergibt. ²Der Besoldungskommission gehören an:

1. eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des universitären Bereiches der Universität der Bundeswehr München als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. zwei Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren des universitären Bereiches der Universität der Bundeswehr München, von denen jeweils eine Professorin oder ein Professor einen der folgenden Bereiche repräsentieren muss
 - universitäre Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik-Fakultäten (MINT-Bereich; Fakultäten BAU, EIT, INF und LRT)
 - universitäre geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultäten (GSW-Bereich; Fakultäten HUM, SOWI und WOW).

³Die Mitglieder der Kommission sollen über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ⁴Die Professorinnen und Professoren gemäß Satz 2 Nr. 2 werden vom Leitungsgremium für die Dauer von drei Jahren bestellt. ⁵Die Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied einer Besoldungskommission, darf sie oder er an der Beratung und Entscheidung über den Antrag nicht teilnehmen. ⁷Für diesen Fall ist vom Leitungsgremium eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter für die jeweilige Besoldungskommission zu benennen. ⁸Die zivile Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Kommission. ⁹Bei

Anträgen von schwerbehinderten Professorinnen oder Professoren ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

(8) ¹Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 31. Januar des Folgejahres nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge. ²Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind der Personalakte beizufügen.

(9) Bis zum 31. Mai eines Jahres berichtet die Präsidentin oder der Präsident dem Verwaltungsrat der Universität der Bundeswehr München über die Anzahl der bisher vergebenen Leistungsstufen.

§ 4

Bewertungskriterien für die Vergabe von Leistungsstufen, Berechnung von zu gewährenden Leistungsstufen

(1) ¹Für die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen erarbeitet die Besoldungskommission einen Vorschlag. ²Dabei werden folgende Bewertungskriterien in vier Evaluierungsbereichen zu Grunde gelegt:

1. Lehre
 - 1.1. Lehrquantität
 - 1.2. Lehrqualität
 - 1.3. Betreuung von Abschlussarbeiten
 - 1.4. Besondere Leistungen in der Lehre
2. Forschung
 - 2.1. Drittmittel
 - 2.2. Publikationen
 - 2.3. Besondere Leistungen in der Forschung
3. Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung
 - 3.1. Selbstverwaltung
 - 3.2. Nachwuchsförderung
4. Sonstige Leistungen.

(2) ¹Die angezeigten und nachgewiesenen Leistungen einer Professorin oder eines Professors in den Bewertungskriterien werden

anhand von Punkten eingeschätzt. ²Die EHL beschließt Schwellenwerte für die Einschätzung der Leistung anhand von Punkten (Anlage 4). ³Die Schwellenwerte bedürfen der Zustimmung des Leitungsgremiums.

(3) ¹Die Berücksichtigung derselben Leistung einer Professorin bzw. eines Professors in verschiedenen Bewertungskriterien ist grundsätzlich nicht möglich. ²Nähere Angaben über die Erhebung und Quantifizierung der Leistungen der Professorinnen und Professoren für die Bewertungskriterien finden sich in Anlage 1.

(4) Die von einer Professorin oder einem Professor erreichten Punkte bilden die Grundlage für die Festlegung der zu gewährenden Leistungsstufen gemäß § 2 Abs. 2.

(5) ¹Folgende Punktzahlen ergeben die Anzahl der Leistungsstufen:

- Eine Stufe: Punkte 6 bis 8
- Zwei Stufen: Punkte 9 bis 10
- Drei Stufen: Punkte 11 bis 12
- Vier Stufen: Punkte 13 bis 14
- Fünf Stufen: Punkte 15 bis 16
- Sechs Stufen: Punkte 17 bis 18
- Sieben Stufen: ab 19 Punkten.

²Sofern die Mittel für die Gewährung der nach diesem Schema ermittelten Leistungsstufen nicht ausreichen, ist das Leitungsgremium im Rahmen der einzuhaltenden Kostenneutralität berechtigt und verpflichtet, das Schema vor oder nach den jeweiligen Antragstellungen entsprechend zu verändern.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verfahrensbestimmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für die Bewertung von Anträgen auf besondere Leistungsbezüge im universitären Bereich im Jahr 2016. ²Sie soll nach drei Jahren evaluiert werden. ³Die Verfahrensbestimmung vom 28. Juli 2011 tritt für den universitären Bereich vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.

(2) Professorinnen und Professoren in den Bewertungsunden 2016 bis 2018 können eine Bewertung ihrer Leistungen nach der Verfahrensbestimmung vom 28. Juli 2011 beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 18. Mai 2016 und des Beschlusses der Erweiterten Hochschulleitung der Universität der Bundeswehr München zu den Schwellenwerten am 4. Mai 2016 sowie der Zustimmung des Leitungsgremiums zu den Schwellenwerten am 18. Mai 2016.

Neubiberg, den 22. Juni 2016

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Verfahrensbestimmung wurde am 22. Juni 2016 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2016 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 29. Juni 2016.

Anlage 1: Erhebung und Quantifizierung der Daten; Durchführungshinweise

Nachfolgend wird die Erhebung und Quantifizierung der Daten für die Bewertungskriterien aufgezeigt:

1. Lehre

1.1. Lehrquantität

Beim Bewertungskriterium „Lehrquantität“ sind maximal zwei Punkte erreichbar.

Die Datenerhebung erfolgt durch die Fakultät. Grundlage ist die Deputatsmeldung der Professorin bzw. des Professors. Die Deputatsmeldungen werden in einer Übersicht (Querliste) im Dekanat zusammengefasst und der Präsidialabteilung zum 1. November jeden Jahres übermittelt.

Hinweise: Veranstaltungen, die von mehreren Lehrenden (Professorinnen und Professoren) *gemeinsam durchgeführt werden, sind nur im Umfang des eigenen Anteils anrechenbar*. Von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführte Lehre (Übungen, Seminare, Praktika) wird der verantwortlichen Professur zugerechnet. Veranstaltungen, die zeitgleich für verschiedene Studiengänge mit verschiedenen Modul-Nummern gehalten werden, („Mehrfachnutzung“ von Vorlesungen) zählen nur einmal. Es werden nur Veranstaltungen in die Lehrquantität einbezogen, bei denen von mindestens einer bzw. einem Studierenden Leistungsnachweise erbracht werden. Promotionsseminare und ähnliche Veranstaltungen werden nicht berücksichtigt. Ermäßigungen des Lehrdeputats werden in Höhe des Solld deputats ausgeglichen¹. Während der Ermäßigung tatsächlich gehaltene Lehrveranstaltungen werden zusätzlich berücksichtigt. Dies gilt nicht für Ermäßigungen des Lehrdeputats aufgrund Inanspruchnahme eines Forschungsfreiraums.

Die Betreuung von Abschlussarbeiten wird nicht der Lehrquantität zugerechnet, da diese in einem gesonderten Bewertungskriterium erfasst wird.

Eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge sind nicht erforderlich.

Werden im Bewertungszeitraum durchschnittlich weniger als 14,9 TWS Lehre pro Studienjahr nach o.g. Kriterien erbracht und liegen keine Ermäßigungsgründe im o.g. Sinne vor, werden im Evaluierungsbereich Lehre maximal zwei Punkte der erreichten Punkte gewertet.

1.2. Lehrqualität

Beim Bewertungskriterium „Lehrqualität“ sind maximal drei Punkte erreichbar.

Zur Beurteilung der Lehrqualität wird durch eine zentrale Befragung der Studierenden jeweils am Ende ihres Bachelor- und des Masterstudiums durchgeführt. Die Studierenden müssen hierbei beantworten, wen sie als beste Dozentin bzw. besten Dozenten im Studium unter Zugrundelegung folgender Fragen bezeichnen würden:

¹ z.B. wird ein Forschungsfreiraum im Umfang von zwei Trimestern mit 12,4 TWS ausgeglichen. Eine zweijährige Amtszeit als Dekanin oder Dekan wird im Umfang von 18,6 TWS ausgeglichen.

Welche Dozentin bzw. welcher Dozent hat didaktisch besonders gut konzipierte Lehrveranstaltungen angeboten und den Stoff besonders verständlich und anschaulich vermittelt?

Welche Dozentin bzw. welcher Dozent hat ihnen besonders gehaltvolles und vertieftes theoretisches Wissen vermittelt?

Welche Dozentin bzw. welcher Dozent war für Fragen und Probleme der Studierenden besonders aufgeschlossen?

Wer hat Stoff und Methodik so vermittelt, dass Sie glauben, auch langfristig etwas davon behalten und anwenden zu können?

Die Studierenden können bis zu drei verschiedene Namen nennen. Der Fragebogen wird mit der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit vom Prüfungsamt entgegengenommen. Nach Abgabe der Abschlussarbeiten wird die Befragung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zentral ausgewertet und für jede Fakultät ein Ranking gesondert für das Bachelor- und Masterstudium erstellt. Jeweils im Rahmen des Bachelor- und des Master-Rankings erhalten die ersten 10 Prozent der besten Professorinnen und Professoren zwei Punkte und die nachfolgenden 20 Prozent der besten Professorinnen und Professoren einen Punkt. Von den vier erreichbaren Punkten im Bewertungskriterium Lehrqualität werden maximal drei Punkte gewertet.

Eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge sind nicht erforderlich.

1.3. Betreuung von Abschlussarbeiten

Beim Bewertungskriterium „Betreuung von Abschlussarbeiten“ sind maximal zwei Punkte erreichbar.

Gewertet werden Bachelorarbeiten mit dem Faktor 0,5 und Masterarbeiten mit dem Faktor 0,8. Es zählen nur Erstkorrekturen. Alle Abschlussarbeiten werden ausschließlich der Professorin bzw. dem Professor zugerechnet; eine Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt nicht zu Abzügen.

Die gewichtete Gesamtzahl betreuter Abschlussarbeiten einer Fakultät im Bewertungszeitraum dividiert durch die Anzahl der Professuren der Fakultät bildet die durchschnittliche Anzahl betreuter Abschlussarbeiten pro Professur einer Fakultät (APP). Zwei Punkte erhält, wer mit der gewichteten Zahl seiner betreuten Abschlussarbeiten im Bewertungszeitraum das APP um 50 Prozent überschreitet; einen Punkt erhält, wer mit der gewichteten Zahl seiner betreuten Abschlussarbeiten im Bewertungszeitraum das APP um 25 Prozent überschreitet.

Die Datenerhebung erfolgt im Prüfungsamt. Die Berechnung wird durch die Präsidialabteilung angefertigt. Eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge sind nicht erforderlich.

1.4. Besondere Leistungen in der Lehre

Beim Bewertungskriterium „Besondere Leistungen in der Lehre“ ist ein Punkt erreichbar.

Besondere Leistungen in der Lehre sind von der Professorin bzw. vom Professor in einer Anlage zum Antrag selbst darzustellen und zu begründen.

2. Forschung

2.1. Drittmittel

Beim Bewertungskriterium „Drittmittel“ sind maximal fünf Punkte erreichbar.

Es sind gemeinsame Schwellenwerte jeweils für die MINT-Fakultäten (BAU, EIT, INF, LRT) und die GSW-Fakultäten (HUM, SOWI, WOW) festgelegt (siehe Anlage 4). Es wird nicht unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Drittmitteln. Berücksichtigt wird die volle Einwerbungshöhe der Drittmittel (Nettobetrag inklusive Overhead) zum Einwerbungszeitpunkt (Vertragsunterzeichnung) – unabhängig von der Laufzeit des Drittmittelprojekts.

Die Erhebung der Drittmittelwerte erfolgt zentral durch das Controlling. Eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge sind nicht erforderlich.

2.2. Publikationen

Beim Bewertungskriterium „Publikationen“ sind maximal fünf Punkte erreichbar.

Die folgende Einteilung der Publikation in Kategorien und die Gewichtung gilt für alle Fakultäten:

Kategorie	Gewichtung
Monografie	36-fach
- Journal Article (peer-reviewed) - Herausgeberwerk (Buch mit Beiträgen verschiedener Autoren, von einem oder mehreren Herausgebern editiert) - Herausgabe Konferenzband (Sammlung der Beiträge einer wissenschaftlichen Tagung)	9-fach
- Sammelbandbeitrag (eine in sich geschlossene Publikation, die einen selbstständigen Beitrag eines Buches ausmacht) - Referierter Konferenzbeitrag (Beitrag zu einem Konferenzband mit peer-review des Fullpapers) - Artikel in Archiv-Zeitschrift - Juristischer Kommentar	6-fach
Konferenzbeiträge mit Auswahlverfahren und Fullpaper ohne peer-review des Fullpapers	3-fach
Nicht referierte „extended abstracts“ (nicht aus Athene-Forschung)	1-fach

Die berücksichtigungsfähigen Verlage für Monografien sowie für die Zuordnung der Journal Article und Konferenzen zu den oben angeführten Kategorien werden in einer Querliste erfasst, die von den Fakultäten erstellt und zwischen Fakultäten und Universitätsbibliothek abgestimmt wird.

Jede Veröffentlichung von n Koautoren wird mit dem Faktor $1/\max [1;(n-2)]$ gewichtet. Für die gewichteten Publikationen sind gemeinsame Schwellenwerte für alle Fakultäten festgelegt (siehe Anlage 4).

Die Datenerhebung zur Art und Anzahl der Publikationen erfolgt durch die Präsidialabteilung anhand des Forschungsinformationssystems Athene-Forschung. Die Vollständigkeit der Informationen im System ist von der Professorin bzw. dem Professor zu verantworten.

Eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge sind erforderlich für nicht referierte „extended abstracts“, die nicht im Forschungsinformationssystem Athene-Forschung erfasst werden. Für die übrigen Kategorien sind Angaben im Antrag auf besondere Leistungsbezüge der Professorin bzw. des Professors nicht erforderlich.

2.3. Besondere Leistungen in der Forschung

Beim Bewertungskriterium „Besondere Leistungen in der Forschung“ ist ein Punkt erreichbar.

Als besondere Leistung in der Forschung kann die Einwerbung von überwiegend DFG-Drittmitteln in Bezug auf die gesamte Summe der eingeworbenen Drittmittel berücksichtigt werden, sofern im Bewertungskriterium Drittmittel mindestens zwei Punkte erreicht wurden.

Besondere Leistungen in der Forschung sind von der Professorin bzw. vom Professor selbst in einer Anlage zum Antrag darzustellen und zu begründen.

3. Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung

3.1. Selbstverwaltung

Beim Bewertungskriterium „Selbstverwaltung“ sind maximal zwei Punkte erreichbar.

Bewertet wird die Arbeitsbelastung der Professorin bzw. des Professors in der Selbstverwaltung. Ein Punkt wird bzw. zwei Punkte werden vergeben für ein Engagement, das über das übliche Maß der Aufgabenerfüllung in der Selbstverwaltung überdurchschnittlich bzw. weit überdurchschnittlich hinausgeht. Für die Bewertung sind von der Professorin bzw. dem Professor alle Ämter und Tätigkeiten, die im Bewertungszeitraum im Rahmen der Selbstverwaltung wahrgenommen wurden, und die jeweilige Arbeitsbelastung in einer Anlage zum Antrag auf besondere Leistungsbezüge anzugeben. Nicht berücksichtigt werden die Ämter Vizepräsident/in, Dekan/in und Studiendekan/in, da diese Ämter durch Funktions-Leistungsbezüge abgegolten werden.

3.2. Nachwuchsförderung

Beim Bewertungskriterium „Nachwuchsförderung“ sind maximal vier Punkte erreichbar.

Es erfolgt eine zentrale Erhebung der Anzahl der Promotionen und Habilitationen durch die Präsidialabteilung im Prüfungsamt. Berücksichtigungsfähig sind als Betreuerin bzw. Betreuer abgeschlossene Promotionen/Habilitationen mit einer Urkunde der Universität der Bundeswehr Mün-

chen. Eine kooperative Betreuung einer Promotion mit einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften wird bei der universitären Professorin bzw. dem universitären Professor als betreute Promotion berücksichtigt.

Eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge sind nur im Falle der kooperativen Promotionen erforderlich.

4. Sonstige Leistungen

Im Bereich „Sonstige Leistungen“ sind maximal vier Punkte erreichbar.

Unter „sonstige Leistungen“ werden besondere Leistungen bewertet, die nicht in den Bereichen „Lehre“, „Forschung“ und „Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung“ genannt sind, diesen Bereichen aber angehören (§ 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr, z. B. Patente). Darüber hinaus können Leistungen bewertet werden, die keinem vorgenannten Bereich zuzuordnen sind (z.B. große Exkursionen, Aktivitäten für die Außenwirkung der Universität, Organisation von Tagungen, eingeladene Vorträge, Beteiligung an Graduiertenkollegs anderer Universitäten, Einbindung in Gutachterverfahren an anderen Universitäten, Herausgeberschaft von Zeitschriften, Gleichstellungsförderung etc.). Die aufgeführten Leistungen werden in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet. Sie stellen das über das üblicherweise zu erwartende Maß hinausgehende Engagement der Professorin bzw. des Professors dar. Dabei entspricht ein überdurchschnittliches Gesamtengagement einem Punkt, ein weit überdurchschnittliches Gesamtengagement zwei Punkten, ein außergewöhnliches Gesamtengagement drei Punkten und ein herausragendes Gesamtengagement vier Punkten.

Die sonstigen besonderen Leistungen sind von der Professorin bzw. vom Professor selbst in einer Anlage zum Antrag darzustellen und zu begründen.

Anlage 2

Deckblatt zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge im universitären Bereich

Antragsdaten	
Name, Vorname:	
Fakultät, Institut:	
Diensteintritt oder Jahr der letzten Bewertung:	
Anzahl zuletzt gewährter Leistungsstufen:	

Selbstevaluierung

Folgende Daten werden zentral erhoben und müssen nicht gesondert nachgewiesen werden:

- Lehrquantität (Fakultät)
- Lehrqualität (zentrale Befragung der Studierenden)
- Betreuung von Abschlussarbeiten (Prüfungsamt)
- Drittmittel (Controlling)
- Publikationen mit Ausnahme der nicht referierten „extended abstracts“ (Athene-Forschung)
- Promotionen und Habilitationen mit Ausnahme der kooperativen Promotionen (Prüfungsamt)

Sollten in Bezug auf die hier genannten Bewertungskriterien Besonderheiten bestehen, die nicht von den zentralen Systemen der Universität erfasst bzw. berücksichtigt werden, geben Sie diese bitte gesondert im Antrag an.

Ferner sind zu den nachfolgenden Bewertungskriterien Angaben im Antrag erforderlich, sofern hier Punkte beantragt werden:

Besondere Leistungen in der Lehre	Punktevorschlag (maximal 1 Punkt)

Nicht referierte „extended abstracts“ mit Erscheinungsdatum und Angaben über Koautorenschaften	Anzahl

Besondere Leistungen in der Forschung	Punktevorschlag (maximal 1 Punkt)

Aktivitäten in der akademischen Selbstverwaltung	Punktevorschlag (maximal 2 Punkte)

Kooperative Promotionen	Gesamtzahl

Sonstige Leistungen	Punktevorschlag (maximal 4 Punkte)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Stellungnahme der Besoldungskommission (BK) zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom _____ der folgenden Professorin / des folgenden Professors:

Name, Vorname: _____

Fakultät: _____

Bereich Lehre (maximal 8 Punkte erreichbar)

Bewertungskriterium	Beantragte Punkte	Punktevor-schlag BK	Begründung
Lehrquantität (0, 1, 2)			
Lehrqualität (0, 1, 2, 3)			
Abschlussarbeiten (0, 1, 2)			
Besondere Leistung in der Lehre (0, 1)			

Bereich Forschung (maximal 11 Punkte erreichbar)

Bewertungskriterium	Beantragte Punkte	Punktevor-schlag BK	Begründung bei Abweichung
Drittmittel (0, 1, 2, 3, 4, 5)			
Veröffentlichungen (0, 1, 2, 3, 4, 5)			
Besondere Leistung in der Forschung (0, 1)			

Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung (maximal 6 Punkte erreichbar)

Bewertungskriterium	Beantragte Punkte	Punktevor-schlag BK	Begründung bei Abweichung
Akademische Selbst- verwaltung (0, 1, 2)			
Promotionen und Habi- litationen (0, 1, 2, 3, 4)			

Sonstige Leistungen (maximal 4 Punkte erreichbar)

Sonstige Leistungen	Beantragte Punkte	Punktevor-schlag BK	Begründung bei Abweichung

Auswertung und Vorschlag der Besoldungskommission:

Evaluiierungsbereiche	Punkte
Evaluiierungsbereich Lehre	
Evaluiierungsbereich Forschung	
Evaluiierungsbereich Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung	
Evaluiierungsbereich Sonstige Leistungen	
Gesamt	

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen ____ Leistungsstufen für die Dauer von 3 Jahren ab Beginn des Folgejahres.

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen _____ Euro als Einmalzahlung zu Beginn des Folgejahres.

Datum, Unterschrift

Anlage 4

Schwellenwerte für die Fakultäten

Beschlussnummer: B 01-04/16, Sitzung der Erweiterten Hochschulleitung am 4. Mai 2016;

Zustimmung des Leitungsgremiums am 18. Mai 2016

Schwellenwert / Fakultät	BAU, EIT, INF, LRT	HUM, SOWI, WOW
Lehrquantität (max. 2 Punkte)	1 = ab durchschnittlich 21,4 TWS Lehre gemäß Anlage 1 pro Studienjahr 2 = ab durchschnittlich 24,2 TWS Lehre gemäß Anlage 1 pro Studienjahr Werden im Bewertungszeitraum durchschnittlich weniger als 14,9 TWS Lehre pro Studienjahr nach den in Anlage 1 genannten Kriterien erbracht und liegen keine Ermäßigungsgründe im Sinne von Anlage 1 vor, werden im Evaluierungsbereich Lehre maximal zwei Punkte der erreichten Punkte gewertet.	
Lehrqualität (max. 3 Punkte)	2 = Vergabe an die 10% der besten Professoren/Professorinnen der Fakultät (jeweils für den Bachelor- und Masterstudiengang) 1 = Vergabe an die nachfolgenden 20% der besten Professoren/Professorinnen der Fakultät (jeweils für den Bachelor- und Masterstudiengang)	
Betreuung von Abschlussarbeiten (Erstkorrekturen) (max. 2 Punkte)	Durchschnittliche Anzahl betreuter Abschlussarbeitern pro Professur einer Fakultät (APP): 1 = APP + 25 % 2 = APP + 50 %	
Besondere Leistungen in der Lehre (max. 1 Punkt)	Begründete Einzelleistungen in der Lehre	
Drittmittel (max. 5 Punkte)	Innerhalb des Bewertungszeitraumes: 1 = ab 200 TEUR 2 = ab 400 TEUR 3 = ab 800 TEUR 4 = ab 1.600 TEUR 5 = ab 3.200 TEUR	Innerhalb des Bewertungszeitraumes: 1 = ab 75 TEUR 2 = ab 150 TEUR 3 = ab 300 TEUR 4 = ab 600 TEUR 5 = ab 1.200 TEUR
Gewichtete Publikationen (max. 5 Punkte)	Innerhalb des Bewertungszeitraumes: 1 Punkt = ab 36 gewichteten Publikationen 2 Punkte = ab 72 gewichteten Publikationen 3 Punkte = ab 108 gewichteten Publikationen 4 Punkte = ab 180 gewichteten Publikationen 5 Punkte = ab 252 gewichteten Publikationen	
Besondere Leistungen in der Forschung (max. 1 Punkt)	Begründete Einzelleistungen in der Forschung; die Einwerbung von überwiegend DFG-Drittmitteln kann berücksichtigt werden, sofern im Bewertungskriterium Drittmittel mindestens zwei Punkte erreicht wurden	
Selbstverwaltung (max. 2 Punkte)	Bewertung der Arbeitsbelastung in der Selbstverwaltung: 1 = überdurchschnittliche Arbeitsbelastung 2 = weit überdurchschnittliche Arbeitsbelastung	
Betreuung von Promotionen/Habilitationen und kooperativen Promotionen (max. 4 Punkte)	Innerhalb des Bewertungszeitraumes: 1 = 1 Promotion / Habilitation 2 = ab 2 Promotionen / Habilitationen 3 = ab 4 Promotionen / Habilitationen 4 = ab 8 Promotionen / Habilitationen	
Sonstige Leistungen (insgesamt max. 4 Punkte)	z.B. Patente, große Exkursionen, Aktivitäten für die Außenwirkung der Universität, Organisation von Tagungen, eingeladene Vorträge, Herausgeberschaft von Zeitschriften, Beteiligung an Graduiertenkollegs anderer Universitäten, Einbindung in Gutachterverfahren an anderen Universitäten, Gleichstellungsförderung ...	

Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
APP	Abschlussarbeiten pro Professur	Nr.	Nummer
BAU	Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften	SOWI	Staats- und Sozialwissenschaften
BGBI	Bundesgesetzblatt	TEUR	Tausend Euro
BK	Besoldungskommission	TWS	Trimesterwochenstunde
bzw.	beziehungsweise	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft	UniBwLeist-BV	Leistungsbezügeverordnung UniBW
Dr.	Doktor	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
EHL	Erweiterte Hochschulleitung	Univ.-Prof.	Universitäts-Professor(in)
EIT	Elektrotechnik und Informationstechnik	VerfBest-BesLeist-Uni	Verfahrensbestimmung zur Regelung des Verfahrens und der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im universitären Bereich der UniBw M
etc.	et cetera	WOW	Wirtschafts- und Organisationswissenschaften
GSW	Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	z.B.	zum Beispiel
HUM	Humanwissenschaften		
INF	Informatik		
LRT	Luft- und Raumfahrttechnik		
max	Maximum		
max.	maximal		